

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 147

Ilmenau, den 28. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von
Forschungs- und Lehrzulagen (TUilmLeistBezSatz)

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (TUilmLeistBezSatz)

Gemäß § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. November 2015 (GVBl. S. 152, 175) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Satzung am 7. Juni 2016 beschlossen. Der Rektor hat sie am 21. Juni 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 21. Juni 2016 angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Nähere über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß §§ 27 ff. Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) nach Maßgabe der ThürHLeistBVO sowie § 78 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG).

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Hochschullehrer, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen für die Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppen W2 oder W3 können unbefristete, befristete sowie einmalige Berufsleistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Universität zu gewinnen. Einmalige und befristete Berufsleistungsbezüge können mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung verknüpft sein.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge können Amtsinhabern der Besoldungsgruppen W2 oder W3 gewährt werden, um einen Professor zum Verbleiben an der Universität zu bewegen, wenn ein schriftlicher Ruf an eine andere Hochschule vorliegt oder das Angebot eines

anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät, welcher die Professur zugeordnet ist, muss überzeugend begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person des Amtsinhabers besteht, das die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt. Bleibe-Leistungsbezüge können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden; ihre Gewährung kann mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung verknüpft werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung sowie die Höhe von Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sowie die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit werden im Ergebnis der jeweiligen Verhandlungen der Hochschulleitung bzw. des Hochschulleiters mit dem Bewerber oder Amtsinhaber durch die Hochschulleitung bzw. den Hochschulleiter getroffen. Im Rahmen der Verhandlungen hat die Hochschulleitung bzw. der Hochschulleiter das Benehmen mit der Fakultät herzustellen, welcher die Professur zugeordnet ist.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können Amtsinhabern der Besoldungsgruppen W2 oder W3 gewährt werden. Sie betragen bis zu 20 von Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge an der TU Ilmenau.

(2) Besondere Leistungsbezüge können für besondere Leistungen als Einmalzahlung oder als befristete monatliche Zahlung gewährt werden. Dazu werden in der Regel zwischen der Hochschulleitung und dem Amtsinhaber Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit konkret prüfbareren Zielen abgeschlossen, deren Erfüllung Grundlage der Leistungsbezüge ist. Die Ruhegehaltfähigkeit kann nach Maßgabe von § 78 Abs. 5 ThürBeamVG erklärt werden.

(3) Besondere Leistungen und Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind insbesondere

- Drittmiteinnahmen in vereinbarter Höhe oder eine bestimmte Platzierung in einem internen Ranking, unter Abzug der Einnahmen für Drittmittelprojekte, für die bereits eine Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 33 ThürBesG ausgereicht wurde oder gewährt werden soll,

- Vorbereitung und Leitung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs, fakultätsübergreifenden Forschungsverbänden oder Sonderforschungsgruppen, wobei Entlastungen von anderen Aufgaben dabei angemessen zu berücksichtigen sind,

- hervorragende Aktivitäten in der Lehre wie die Konzipierung und Einführung neuer Studienangebote,

- besonderer Einsatz bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten und deren Durchführung,

herausragende Ergebnisse bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- herausragende Ergebnisse bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
- herausragende internationale Aktivitäten.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge werden auf Initiative der Hochschulleitung, der Fakultätsleitungen und/ oder des betreffenden Amtsinhabers im Benehmen mit der Fakultät vergeben, welcher die Professur zugeordnet ist. Die Entscheidung über die Gewährung sowie die Höhe von besonderen Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG sowie die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit werden durch die Hochschulleitung bzw. den Hochschulleiter unter Beachtung von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ThürHLeistBVO getroffen.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Universität gewährt Funktions-Leistungsbezüge an Amtsinhaber der Besoldungsgruppen W1, W2 und W3 in der angegebenen Höhe für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen:

1. Vizepräsidenten bzw. Prorektoren
11 v. H. der Grundvergütung der Besoldungsgruppe W3 pro Monat
2. Dekane
7 v. H. der Grundvergütung der Besoldungsgruppe W3 pro Monat

In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen bezüglich der Höhe zulässig. Die Beträge dürfen jedoch nicht das Doppelte der sich nach Satz 1 aus den Prozentsätzen ergebenden Werte übersteigen.

(2) Die Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden als Festbetrag für die gesamte Amtszeit gewährt und nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Über die Gewährung und Höhe sowie deren Ruhegehaltfähigkeit entscheidet in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 der Hochschulleiter, im Fall von Ziffer 2 die Hochschulleitung.

(3) Die Universität gewährt Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 ThürHG berufen wurden, für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung Funktions-Leistungsbezüge, sofern und soweit dafür Mittel Dritter bereitgestellt werden.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen können Hochschullehrern (W1, W2, W3) gewährt werden, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben einwerben und diese durchführen.

(2) Die Hochschulleitung entscheidet über die Gewährung der Zulage aufgrund eines formlosen Antrags des Hochschullehrers. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Projektlaufzeit unter Nennung der Projektnummer zu stellen.

(3) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage in der beantragten Höhe sind:

1. die Zahlung einer Zulage muss vertraglich vereinbart sein bzw. den Zuwendungsbestimmungen entsprechen
2. die geplante Zulage muss in der Vorkalkulation ausgewiesen sein
3. alle Kosten (einschließlich Gemeinkosten) müssen gedeckt sein
4. kalkulierte Gewinne müssen erzielt worden sein und werden nicht durch die Zahlung der Zulage geschmälert

(4) Die Auszahlung der Zulagen erfolgt erst nach Projektende bzw. nach Abrechnung von definierten Meilensteinen des Projekts und nach Eingang der entsprechend vereinbarten finanziellen Mittel. Sofern Auszahlungen nach Zwischenabrechnungen erfolgt sind, führt ein nicht ausgeglichenes Abschlussergebnis zu einer ggf. anteiligen Rückzahlungsverpflichtung. Die Zulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 6 Übergangsbestimmung

An Hochschullehrer, die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen entsprechend der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 9. Januar 2009 erhalten, werden die bisherigen Beträge gemäß erlassenen Bescheid fortgezahlt, solange der Grund für die Zahlung fortbesteht.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 9. Januar 2009, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 60/2009 außer Kraft.

Ilmenau, den 21. Juni 2016

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor